

**P r o t o k o l l <sup>\*)</sup>**  
**der 108. Sitzung**

**12. Dezember 2012,**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300**

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

**Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB**

**Öffentliche Anhörung**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**S. 1 - 29**

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Beschränkung der Möglichkeit zur  
Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (... StrÄndG)**

**BT-Drucksache 17/9695**

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, meine sehr geehrten Herren Sachverständigen! Mir eilt der Ruf voraus, dass ich pünktlich anfangen würde. Dem ist so, deshalb bitte ich, die Plätze einzunehmen. Ich begrüße auch die anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer. Bitte nicht mitfilmen, nicht mitschneiden! Mitschreiben dürfen Sie. Wir beginnen die Sachverständigenanhörung zur Kronzeugenregelung mit einem Statement der Sachverständigen. Jeder hat fünf Minuten, hier oben sehen Sie die Uhr laufen. Wenn die Zahlen rot werden, sind Sie über der Zeit. Ich schneide Ihnen aber nicht mitten im Satz das Wort ab. Ich danke Ihnen, dass Sie sich vorbereitet haben und uns zur Verfügung stehen. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Wir beginnen mit Herrn Professor Dr. Dierlamm, Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Alfred Dierlamm: Herr Vorsitzender, ich erinnere mich gut an die Rechtsausschusssitzung am 25. März 2009, an der ich auch teilgenommen habe, und in der wir exakt die Argumente für die Konnexität vorgetragen haben, die jetzt in der Begründung des Gesetzentwurfs aufgeführt sind. Ich muss des Weiteren darauf hinweisen, dass es mir in der Kürze der Zeit – ich habe erst Ende der Woche von dieser Sitzung erfahren – nicht möglich war, ein Papier vorzubereiten. Ich weise aber darauf hin, dass meine Position, die ich hier vortrage, identisch ist mit der Position, die in dem Papier der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 54/2011 enthalten ist. Ich darf dazu sagen, dass ich für dieses Papier auch Berichterstatter im Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer war. Die Position lautet in aller Kürze wie folgt: Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Kronzeugenregelung bestehen fort. Allerdings ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Kritik am Fehlen eines Konnexitätserfordernisses, wie sie de lege lata, in der derzeitigen Gesetzesfassung, vorhanden ist, aufgegriffen hat. In aller Kürze möchte ich hier aber nochmals grundsätzliche Bedenken zur Sprache bringen: Zum einen bestehen grundsätzliche Bedenken gegen eine Kronzeugenregelung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips und des Gleichheitssatzes sowie des Schuldprinzips, denn durch die Kronzeugenregelung wird derjenige privilegiert, der tief in das kriminelle Milieu verstrickt ist, während dem „weniger Schlimmen“, der nur am Rande als Mitläufer beteiligt ist, die Privilegierung versagt wird. Und es wird derjenige privilegiert, der die schwere Tat begangen hat. Derjenige, der einen Diebstahl

begangen hat, muss nur sehen, dass es ein besonders schwerer Fall des Diebstahls wird, ein zusätzliches erschwerendes Merkmal hinzukommt, dann hat er sich die Kronzeugenregelung verdient! Das ist unter Gleichheitsgesichtspunkten, unter Legalitätsgesichtspunkten und unter dem Blickwinkel des Schuldprinzips nicht unproblematisch. Zweitens: Die Kronzeugenregelung fördert, was sich in der Praxis leider bewahrheitet hat, die Gefahr von Falschaussagen. Dies gilt ganz allgemein, und zwar unabhängig davon, ob ein Konnexitätserfordernis besteht oder nicht. Je schwerer die Tat ist, die dem Kronzeugen vorgeworfen wird, und je größer der „Rabatt“ ist, der ihm versprochen wird, um so größer ist die Neigung zu Falschaussagen. Ich kann das aus der Praxis nur bestätigen. Und als drittes grundsätzliches Bedenken: Die Kronzeugenregelung fördert staatliche Bündnisse mit Kriminellen und begünstigt Denunziantentum und Bespitzelung. Gerade die freiheitlich-rechtsstaatliche Bundesrepublik Deutschland täte gut daran, mit solchen Instrumenten zurückhaltend umzugehen. Was daraus wird, wenn man die Dinge auf die Spitze treibt, sieht man in den USA an dem sogenannten Dodd-Frank Act, wonach Hinweisgeber, Denunzianten für ihre Hinweise Millionenbeträge kassieren. Dort hat sich eine Beratungsindustrie herausgebildet, die sich damit befasst, wie man Denunzianten „gewinnbringend“ dazu bringen kann, ihre Denunzierungen zu platzieren. Das ist aus meiner Sicht eine Perversion!

Die Einführung des Konnexitätserfordernisses wird von mir ausdrücklich begrüßt. Es gibt drei zentrale Argumente dafür – wobei ich vorwegschicken muss, dass die Begründung des Gesetzentwurfs umfassend ist, die wesentlichen Argumente werden dort wiedergegeben. Ich möchte also drei zentrale Argumente, die aus Sicht der Praxis aufzuführen sind, kurz darstellen: Nur derjenige, der eine mit der eigenen Tat im Zusammenhang stehende Tat offenbart, wird glaubhaft machen können, dass er sich auch tatsächlich von seinem kriminellen Umfeld lösen will. Und nur dieser hat es unter dem Gesichtspunkt des Schuldprinzips und des Nachtatverhaltens auch verdient, dass ihm dann auch die Gunst des § 46b Strafgesetzbuch (StGB) zuteil wird. Zweitens: Nur derjenige, der eine Tat offenbart, die im Zusammenhang mit der eigenen steht, der in das Milieu verstrickt ist, der wird auch ein hinreichend detailliertes Insiderwissen aufweisen können, um eine entsprechende Offenbarung, einen entsprechenden Aufklärungsbeitrag zu liefern. Und drittens: Die Gefahr von Falschaussagen ist einfach geringer, wenn jemand eine Aussage macht, die im

Zusammenhang mit seiner eigenen Tat steht, die verlinkt ist mit seiner eigenen Verstrickung in die Sachverhalte, so dass hier die Gefahr von Falschaussagen wenn nicht beseitigt, so doch zumindest durch die Konnexität reduziert wird. Mein Fazit ist, dass die Bedenken gegen die Kronzeugenregelung im Allgemeinen fortbestehen. Die Gesetzesänderung wird aber begrüßt, weil eine Kronzeugenregelung mit einem Konnexitätserfordernis das geringere Übel ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Als nächster kommt Herr Tobias Glienke, Fachanwalt für Strafrecht, Berlin. Bitte schön!

SV Tobias Glienke: Es wird nicht überraschen, da mehrere Vertreter der Anwaltschaft hier sind, dass sich die einen oder anderen Argumente häufen und wiederholen. Ich möchte mich im Wesentlichen auch auf die von mir gesehene größte Gefahr der Falschbelastungen beschränken. Man muss sich immer überlegen, dass sich der Beschuldigte, dem § 46b StGB zugute kommen kann, meistens in einer Zwangslage befindet, meistens auch in Untersuchungshaft ist. Und da er sich einer Strafandrohung, die meistens sehr hoch ist, gegenüber sieht, ist die Möglichkeit eines Nachlasses eben auch sehr hoch. Bei hohen Strafen können höhere Nachlässe gewährt werden. Dazu kommt, wie auch schon gesagt, dass der Beschuldigte meistens aus der kriminellen Szene stammt. Dadurch hat er auch häufig Informationen vom Hörensagen. Ich spreche noch gar nicht von bewusst vorsätzlichen Falschaussagen, sondern er sammelt unter Umständen alles, was er „so gehört“ hat. Er hat gar nicht die Möglichkeit, das zu überprüfen, das möchte er nicht. Er erlangt auf diese Art und Weise einen Status ähnlich fast wie der einer V-Person, aber nur in eigener Sache und nicht geführt. Das Ergebnis dann: Die aufgrund seiner Informationen ausgelösten Ermittlungen liegen meistens beim Urteil in eigener Sache noch nicht vor und sind auch oft komplex, weil es sich dann meistens um Taten handelt, die im organisierten Milieu stattfinden, weil da Ermittlungsmaßnahmen folgen, wie Telefonüberwachungen, die über Monate dauern können. Oder denken wir an diesen Fall aus der Rockerszene in Norddeutschland, wo ganze Lagerhallen abgegraben werden mussten, nur damit man nichts gefunden hat. Aber das dauert natürlich. Dazu kommt auch wieder, dass der anwaltlich gut beratene Beschuldigte mit diesen Angaben möglichst lange warten wird, am besten bis ins Zwischenverfahren, weil sich der Angeklagte erst im Zwischenverfahren mit

dem Richter auseinandersetzen kann, der ihn später auch verurteilen wird, der verbindliche Zusagen zum Strafnachlass machen kann, also sagen kann, was ihm denn die Aussagen wert sind. Da verkürzt sich die Zeit der Überprüfung, insbesondere bei externen Straftaten, natürlich erheblich.

Dann ist auch die Angst vor der Strafe wegen einer falschen Verdächtigung ziemlich gering, weil man im Moment erst einmal das Problem der drohenden hohen Strafe hat und den Rabatt sieht. Dies gilt zumal dann, wenn man vage Dinge vom Hörensagen weitergibt, wobei der spätere Nachweis einer vorsätzlichen Falschbelastung schwierig ist. Und eine fahrlässige Falschbelastung ist nicht strafbar! Die Folgen davon – der Kollege hat das gerade auch angesprochen, Amerika ist da schon weiter – sind dann tatsächlich Tauschbörsen, die es jetzt schon auf niedrigem Niveau in Untersuchungshaftanstalten gibt. Da sagen Mandanten zu mir: „Ich habe das und das gehört – kann ich das offenbaren, bringt mir das was?“ Irgendwann werden wir bei dieser Regelung im kommerziellen Handel ankommen! Es ist auch nicht so absurd, wenn man jetzt sieht, wie der Handel mit Steuer-CDs schon stattfindet, was sicherlich auch ein Graubereich der Legalität ist. Man darf sich bei der Bewertung, ob das überhaupt vorkommt usw., auch nicht allein auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verlassen, weil ich denke, dass viele Verfahren, in denen § 46b StGB Anwendung findet, in einem sogenannten Deal enden werden. Man muss sich vorstellen: Bevor das Gerichtsverfahren tatsächlich beginnt, muss der Beschuldigte bereits ein Geständnis abgelegt haben, das meistens in Verbindung mit den Angaben steht. Es werden selten tateaufklärende Angaben gemacht werden, ohne dass man den eigenen Tatbeitrag gesteht, und deshalb hat man in der Verteidigung selbst nicht mehr so wahnsinnig viel vorzubringen. Das heißt, es wird eine Konsensverteidigung sein – streitig zu verhandeln ist selten sinnvoll, wenn man schon ein Geständnis abgelegt hat. Das heißt, diese Urteile werden dann meistens rechtskräftig und die Verhandlungen dazu sind auch eher kurz. Beweisaufnahmen bis ins kleinste Detail finden bei geständigen Angeklagten in der Regel nicht statt. Diese neue Regelung, das wurde auch schon angesprochen, begrenzt das Problem erheblich, weil der Tatrichter selbst die Möglichkeit hat, die Angaben des Beschuldigten in seinem Gerichtsverfahren zu überprüfen, und zwar meistens direkt in seiner Beweisaufnahme. Dann ist die Gefahr, dass da wirklich vage Falschangaben gemacht werden, deutlich geringer. Er kann auch besser beurteilen,

wie ernsthaft sich der Beschuldigte tatsächlich von seiner Tat und seinem Milieu distanziert, weil dieser dann praktisch unter der Beobachtung des Tatrichters steht. Es werden nebenbei auch Auswüchse vermieden, in denen es für die Geschädigten einer Straftat manchmal unerträglich sein kann, wenn der Nachlass für eine völlig unabhängige Tat gewährt wird. Ich hatte in meiner Stellungnahme das sicherlich krasse Extrembeispiel gewählt: Theoretisch müsste ein Tatrichter über den Nachlass nachdenken, wenn der Täter einer Vergewaltigung eine massive Steuerhinterziehung seines Opfers offenbart. Mir ist schon klar, dass es dafür in der Realität wahrscheinlich keinen Nachlass gibt, aber ich denke, es verdeutlicht das Problem. Spätere Redner werden sicher auch noch ansprechen, dass der Anreiz, wirklich wertvolle Informationen, die extern sind, preiszugeben, weiterhin besteht, weil es dem Tatrichter unbenommen ist, das als positives Nachverhalten nach § 46 StGB direkt zu werten. Insgesamt denke ich, dass es immer besser ist, wenn man daran geht, Rechte zu beschneiden oder zu erweitern, dass man eine enge Regelung hat, die in nützlichen extremen Ausnahmefällen durch obere Gerichte erweitert werden kann, als eine weite Regelung zu haben, die dann beschränkt werden muss.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Glienke, ich danke Ihnen! Wir kommen jetzt zu Herrn Huth, Kriminalhauptkommissar, Bund Deutscher Kriminalbeamter. Bitte schön!

SV Oliver Huth: Meine Damen und Herren, Herr Vorsitzender, ich danke Ihnen vielmals für die Einladung, auch im Namen des Bundes Deutscher Kriminalbeamter! Die Argumente und Kritikpunkte, die bis dato vorgetragen wurden, werden von uns nicht verkannt, gleichwohl ist es aus unserer Sicht so: Wenn man sich für eine Kronzeugenregelung und die Ausführung der Kronzeugenregelung in den Tatbeständen entscheidet, dann ist es eigentlich eine Rechtsgüterabwägung. Die mag in unserem Sinne, aus unserem Fokus heraus für die Strafverfolgung und für die Opferinteressen an einer funktionierenden Strafverfolgung ausfallen. Wir wollen Ihnen mitteilen, dass wir mit der Änderung, mit dem neuen Konnexitätserfordernis die Arbeit der Kriminalpolizei eher behindert sehen als gefördert. Ich möchte Ihnen kurz darlegen, warum das so ist: Zu Recht ist in den anderen Stellungnahmen, die im Internet abrufbar waren, vorgetragen worden, dass der externe Kronzeuge, wenn überhaupt, nur in sehr wenigen Fällen auftreten wird. Das mag daran liegen, dass wir

den externen Kronzeugen, der derart im Milieu vernetzt ist, dass er zu anderen Gruppierungen Aussagen machen kann, im absoluten OK-Milieu vermuten. Und dabei müssen Sie beachten, dass die derzeitige Regelung seit drei Jahren existiert, ein OK-Verfahren von entsprechender Güte und Gehalt aber schon zwei Jahre, wenn nicht sogar drei Jahre dauert. Ich durfte zuletzt in einer Kommission mitarbeiten, die einen Fortgang von sieben Jahren gehabt hat. Es ist aus meiner Sicht und aus Sicht der Kriminalbeamten also nicht verwunderlich, dass wir in der Judikatur, wenn überhaupt, nur diesen einen markanten Fall eines externen Kronzeugen finden. Deswegen plädieren wir dafür, dass man diese Kronzeugenregelung in ihrem jetzigen Stand erst einmal evaluiert, schaut, ob die Gegenargumente, die zu prüfen sind, überhaupt zutreffen, ob die Justiz mit der Kronzeugenregelung und dem externen Kronzeugen umgehen kann. Wir plädieren dafür, dass man das erst einmal evaluiert, mit einer wissenschaftlichen Untersuchung prüft, um dann zu belastbaren tatsächlichen Ergebnissen zu kommen. Gleichwohl ist es auch so, dass wir, sollten Sie sich für den Ausschluss des externen Kronzeugen entscheiden, auch Nachteile für den internen Kronzeugen sehen. Zum einen verweise ich auf die Rechtsprechung zu § 31 Betäubungsmittelgesetz (BtMG), die sehr ausufernd ist und einen sehr weiten Handlungsspielraum ermöglicht, wenn Personen Angaben über ihre Tat hinaus und zu anderen Drogenhändlern oder Drogenhändlerringen machen, so dass dies unter gewissen Kautelen auch unter § 31 BtMG subsumiert werden kann. Das erscheint uns mit der neuen Formulierung etwas nebulös, aber das endgültige Urteil überlassen wir hier den Juristen. Uns geht es nur um die Rechtsanwendung. Das Zweite, das wir beim internen Kronzeugen sehen, ist der Umstand, dass bei den OK-Gruppierungen, die wir detektiert haben, über die wir überhaupt Aussagen treffen können, ein großes Dunkelfeld herrscht, da sind wir uns, denke ich, alle einig. Aber nachweisbar ist – in den OK-Lagebildern der Länder wie auch in OK-Ausführungen auf der EU-Ebene –, dass sich die Gruppierungen auf vielen verschiedenen Deliktsfeldern bewegen. Es ist nicht so, dass sie perseverant im Rauschgifthandel tätig sind. Wir haben in vielen Bereichen Fälle von Wirtschaftskriminalität, Schutzgelderpressung, Rauschgift, Menschenhandel. Und nach unserer Erfahrung sind nicht alle Mitglieder der Gruppierung in alle Straftaten eingeweiht oder an deren Handlungen beteiligt. Manchmal wissen sie von entsprechenden Sachverhalten nur vom Hörensagen – und wie dann später damit umgegangen werden soll, ob das zum Aufklärungserfolg reicht, dieses Risiko trägt der Kronzeuge. Fakt ist aber, dass es

nach unserer Einschätzung aufgrund der Formulierung, die Sie im Gesetzentwurf vorschlagen, problematisch sein könnte, dem internen Kronzeugen bei diesen Angaben auch eine Subsumtion unter § 46b StGB-E unter Vorbehalt des entsprechenden Richterspruchs voraussagen zu können. Dann ist auch zu berücksichtigen, dass der Kronzeuge an sich eine Persönlichkeit ist, die im Rahmen der OK sozialisiert worden ist. Auf der einen Seite ist es so, dass wir mit Kronzeugen zu tun haben, die in anderen Rechtssystemen aufgewachsen sind. Das Vertrauen in die Rechtssysteme ist nur minimal ausgeprägt. Dann herrscht bei den Kronzeugen der Opportunismus vor, das heißt, der Profit-Gedanke ist vorhanden und es wird ständig gefragt, wo denn der individuelle Nutzen ist. Dieser individuelle Nutzen wird abgewogen mit der Gefahr, der sich der Kronzeuge gegenübersteht. Sie müssen bedenken, dass jeder Kronzeuge im OK-Bereich seinem Leben „einen Schnitt geben“ muss, er wird in den Zeugenschutz überführt, der nachweislich eine resozialisierende Wirkung hat. Und er wird, je mehr er aussagt und zu mehr Gruppierungen er etwas aussagen kann, nie wieder in dieses Milieu zurückkommen, was dann auch einen spezialpräventiven Aspekt aufweist. Je mehr er also sagt, desto wahrscheinlicher ist es, dass er nie wieder in dieses Milieu abtaucht. Das bringt der Kronzeuge genau zur Abwägung, und deswegen sehen wir den § 46 StGB nicht als Äquivalent für den Kronzeugen bei dieser Abwägung „Gefahr gegen eine Aussage“ und vor dem Hintergrund der prognostischen Lebenssituation in der Zukunft unter dem Zeugenschutz. Es ist so, das möchten wir Ihnen bei Ihrer Bewertung auch zu bedenken geben, dass der Personalbeweis in OK-Verfahren eine relevante Rolle spielt. In meiner Stellungnahme habe ich auf eine Untersuchung von Kinzig hingewiesen. Sie können aus den Zeugenschutzlagebildern der Länder nachvollziehen, wo das Hauptmotiv der Zeugen zu suchen ist, wenn sie sich in den Zeugenschutz begeben. Das ist grundsätzlich der mögliche Strafnachlass aufgrund einer Kronzeugenregelung. Wir können auf Aussagen von Kronzeugen in OK-Verfahren nicht verzichten. Ich möchte den Topos des Ermittlungsnotstandes nicht beschreiben, gleichwohl ist es schwierig geworden, die weltweit vernetzte OK mit entsprechenden Mitteln zu verfolgen. Die Politik ist sicherlich mit dem Vertrag von Lissabon auf einem guten Weg, aber da bedarf es noch enormer Anstrengungen, und es gibt Probleme zu bewältigen. Deswegen, um der ganzen Sache den Abschluss zu geben, möchten wir Sie bitten, sich dafür zu entscheiden, die Kronzeugenregelung an sich zu evaluieren, wissenschaftlich fundiert untersuchen zu

lassen, um dann zu schauen, ob die Nachteile, die hier in den Stellungnahmen aufgerufen werden, sich in der Realität tatsächlich so abspielen. Sollten sie sich so abspielen, muss man sicherlich zu entsprechenden Ergebnissen kommen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wie der Eingeweihte weiß, verbirgt sich hinter dem Kürzel „OK“ die Organisierte Kriminalität, das nur für das Protokoll. Und nun rufe ich auf Herrn Professor Dr. Dr. Ignor, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank auch für die Einladung! Wir sind gehalten, uns kurz zu fassen. Selten fällt es so leicht, sich bei einem Gesetzesvorhaben kurz zu fassen, weil die Begründung des Gesetzentwurfs in geradezu vorbildlicher Weise alle kritischen Argumente, die gegen die gegenwärtige Regelung sprechen, aufgenommen hat. Die gegenwärtige Regelung war in ihrem Vorfeld sehr umstritten – Herr Dierlamm hat darauf hingewiesen –, und das, was an Kritik vorgebracht wurde, findet sich nun auch in der Begründung wieder. Ich möchte das Wort „Gerechtigkeit“ aufgreifen. Ich bin hier zwar von der SPD-Fraktion benannt worden, spreche aber nicht von der sozialen Gerechtigkeit, sondern von der Strafgerechtigkeit und von der Strafverfolgungsgerechtigkeit. Strafgerechtigkeit meint, dass Strafe und Schuld immer in irgendeiner Form von Zusammenhang stehen müssen. Und dieser Zusammenhang fehlt dann, wenn sich der Kronzeuge, der einer Tat beschuldigt wird, eine Strafmilderung bis hin zum Absehen von Strafe dadurch verdienen kann, dass er Hinweise auf ganz andere Straftaten gibt. Ich möchte Ihnen dafür ein Beispiel aus meiner eigenen Praxis bringen: Ich hatte einen Mandanten, dem wurden schwere Steuerhinterziehungsdelikte vorgeworfen. Von denen ist nicht viel übrig geblieben, weil der Mandant in ein kriminelles Milieu verstrickt war, über das er dann im Rahmen seines eigenen Verfahrens wegen Steuerhinterziehung Auskunft gegeben hat, was dazu führte, dass weitgehend von der Strafverfolgung abgesehen wurde. Das geschah auf eine für mich völlig undurchsichtige Weise, denn die Informationen, die er gab, fanden natürlich nicht im Steuerermittlungsverfahren statt, sondern die fanden am Rande statt. Es wurde mir auch bedeutet, dass ich da möglichst gar nicht dabei sein sollte, was ich dann im Interesse der Sache auch nicht getan habe. Und

dann erfolgten die Informationen über die Werthaltigkeit dieser Angaben, die wurden dann dem Ermittlungsführer im Steuerverfahren zugetragen, auch das habe ich nicht mitbekommen. Am Ende löste sich der Fall für den Mandanten weitgehend in Wohlgefallen auf. Das ist verwunderlich und es zeigt, wie die Dinge in der Praxis erledigt werden. Sie dringen dann häufig gar nicht mehr zum Gericht, sondern es ist in der Praxis ein Instrument der Polizei, weswegen es auch nicht verwunderlich ist, dass weniger entsprechende Fälle bekannt werden. Nun mag es für die Polizei hilfreich sein, Herr Huth, das ist sicherlich wahr, aber unter dem Anspruch der Strafgerechtigkeit, unter dem wir auch stehen, ist das ein fragwürdiges Vorgehen.

Eine zweite Erfahrung, wie ich auch als Anwalt berichten kann, ist die Problematik der Falschbelastung. Es fällt Mandanten immer leichter, andere zu belasten, wenn sie nicht sich selbst damit belasten müssen. Das können Sie wirklich als eine gesicherte Erfahrung aus der Praxis nehmen – jeder, der mit Strafuristerei zu tun hat, wird Ihnen das sagen. Nach der bisherigen Regelung entfällt der Zwang zur Selbstbelastung – und dies wiederum stellt dann die Verfolgungsgerechtigkeit in Frage, nämlich die Sicherheit, dass der wahre Täter bestraft und die wahre Tat aufgeklärt wird. Im Grunde kann ich es mit diesen beiden Hinweisen erst einmal belassen und bleibe deswegen etwas unter der mir zur Verfügung stehenden Zeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen, Herr Professor Ignor! Wir kommen jetzt zu Herrn Professor Dr. Kaspar, Universität Augsburg. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Johannes Kaspar: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, auch ich möchte mich für die Einladung bedanken! Die Norm des § 46b StGB in ihrer jetzigen, weiten Fassung, die den externen Kronzeugen mit umfasst, ist praxisrelevant. Das haben wir in den Ausführungen von Herrn Huth gehört. Sie wird angewendet beim Vorgehen gegen die Organisierte Kriminalität. Wir wissen noch nichts genaueres über den Umfang dieser Anwendung und über die Qualität. Das wäre etwas, was man noch empirisch untersuchen müsste. Auf diesen Punkt werde ich noch zurückkommen. Wenn wir aber einmal davon ausgehen, dass die Vorschrift Anwendung findet, dann brauchen wir gute Gründe für eine Einschränkung der Norm, so wie sie jetzt geplant ist. Ich möchte betonen, dass es

spezifische Gründe sein müssen, die gerade den externen Kronzeugen betreffen, im Vergleich zum internen Kronzeugen, denn nur der externe soll nach dem Gesetzentwurf aus dem Anwendungsbereich der Norm herausfallen. Wenn man sich die Begründung anschaut, dann habe ich insbesondere zwei Aspekte gefunden, die hierfür vorgebracht werden. Das ist zum einen der Aspekt, dass beim externen Kronzeugen eine schuldunangemessen niedrige Strafe droht. Herr Ignor hat es als Strafgerechtigkeitsproblem beschrieben, das ist, meine ich, derselbe Aspekt, also der Schuldaspekt. Der zweite Punkt, der in der Entwurfsbegründung genannt wird und der eng damit zusammenhängt, ist die Gefahr, die dort beschrieben wird, dass durch eine solche Privilegierung das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung erschüttert wird. Etwas prosaischer formuliert: Die Bevölkerung hat möglicherweise kein Verständnis dafür, dass ein externer Kronzeuge eine Strafmilderung bekommt. Ich halte beide Aspekte nicht für überzeugend und möchte das in der gebotenen Kürze darlegen. Ich möchte mich dabei wegen der Kürze der Zeit auf diese beiden eher straftheoretischen Aspekte beschränken. Zunächst einmal zum zweiten Aspekt, dem Vertrauensaspekt: Das ist im Kern ein empirisches Argument, dass die Bevölkerung kein Verständnis für die Möglichkeit einer solchen Strafmilderung hat. Das wissen wir aber nicht! Wir haben dazu keine empirischen Erkenntnisse. Dazu wären Studien nötig, die sich dieser Fragestellung annähern. Ich möchte betonen, dass ich an meinem Lehrstuhl in Augsburg derzeit eine solche Untersuchung zu § 46b StGB vorbereite. Ganz unabhängig vom Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens wird diese Studie durchgeführt, weil wir insgesamt herausfinden wollen, wie die Norm in der Praxis angewendet wird. Wir wollen auch versuchen, den Aspekt aufzugreifen, ob das bei der Bevölkerung Akzeptanz findet oder nicht. Bei § 46a StGB, dem Wiedergutmachungsparagrafen, hatten wir ein ähnliches Phänomen. Die Norm wurde 1994 eingeführt. Im Vorfeld gab es empirische Untersuchungen, wo man festgestellt hat, dass die Bevölkerung für Strafmilderungen relativ offen ist, wenn der Täter Wiedergutmachung leistet, also positives Nachtatverhalten zeigt. Das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt ist, dass der Kollege Streng aus Erlangen in seinen Studien herausgefunden hat – dort hat er Jurastudenten befragt –, dass die Befragten oft ein relativ weites Spektrum aufweisen, von dem, was sie als noch gerechte, angemessene Strafe akzeptieren. Es ist nicht so, dass man hier klare punktuelle Vorstellungen hat, sondern es gibt einen gewissen Spielraum. Und nach meinem Verständnis geht der Gesetzgeber mit

der Schaffung von § 46b StGB-E jetzt an den unteren Rand dieses Spielraumes, das ist klar. Aber dass die alte Regelung der Bevölkerung per se nicht vermittelbar ist, glaube ich nicht; das müssten wir noch herausfinden. Immerhin liefert der interne wie der externe Kronzeuge einen sinnvollen kriminalpräventiven Beitrag. Ein Aufklärungserfolg ist vorausgesetzt, um überhaupt in den Genuss der Norm zu kommen. Ich glaube durchaus, dass das vermittelbar sein kann, doch das ist, wie gesagt, noch eine offene Frage.

Zum zweiten Aspekt, dem Schuld- oder Gerechtigkeitsaspekt: Ich glaube, ganz unabhängig vom straftheoretischen Ausgangspunkt – ob Schuldausgleich oder Vergeltung überhaupt ein legitimer Strafzweck ist, das können wir beiseite lassen – können wir uns doch darauf einigen, dass die Frage des Maßes der schuldangemessenen Strafe – was ist noch schuldangemessen und was unterschreitet dieses Maß? – eine sehr wertausfüllungsbedürftige Frage ist, bei der wir gar nicht umhinkommen, dem Gesetzgeber eine gewisse Einschätzungsprärogative zuzugestehen. Wenn der Gesetzgeber einen Strafrahmen schafft, macht er nichts anderes. Er legt die Ober- und Untergrenze von dem fest, was er für tat- und schuldangemessen hält – und exakt das hat der Gesetzgeber mit § 46b StGB im Jahr 2009 getan. Wir können ihm da durchaus ein gewisses „Prä“ geben. Dass aus präventiven Gesichtspunkten an den unteren Rand des Schuldangemessenen gegangen wird, ist gängig und entspricht der Spielraumtheorie des Bundesgerichtshofs. Das ist aber noch nicht einmal der entscheidende Punkt. Noch viel wichtiger ist – was manchmal etwas untergeht –, dass § 46b StGB keinen Automatismus enthält. Der Kronzeuge, der interne wie der externe, bekommt nicht automatisch die Strafmilderung! Er hat die Möglichkeit, aber es liegt letztlich in der Entscheidungsgewalt des Richters, darüber zu entscheiden. Der Richter hat ausdrücklich ein Ermessen, und er wird durch die Struktur der Norm sogar ausdrücklich angehalten – das steht ausdrücklich im Gesetz –, den Wert des Kronzeugenbeitrags – also Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten – in Relation zur Schwere der Straftat zu setzen. Das heißt, das Horrorszenario, das vorhin beschrieben wurde, wird in der Praxis so nicht zur Anwendung von § 46b StGB führen. Dass die Norm die Möglichkeit einer solchen Anwendung eröffnet, spricht nicht gegen sie. Sie können auch dem Diebstahlsparagrafen vorwerfen, dass er die Möglichkeit eröffnet, für einen besonders schweren Diebstahl eine

einfache Geldstrafe zu verhängen. Das wäre dann eine falsche Anwendung der Norm, aber das spricht nicht gegen die Norm als solche. Ich glaube, wir können auch da dem verantwortungsbewussten Umgang der Richter mit der Norm etwas mehr vertrauen. Auch hier wieder die Parallele zu § 46a StGB, dem Wiedergutmachungsparagrafen, der eine ganz ähnliche Normstruktur aufweist, mit dem Ermessen des Richters. Auch damals wurden Befürchtungen laut, dass die Norm in breitem Umfang und uferlos angewendet wird, und nichts davon ist eingetreten. Wir haben Erfahrungen mit dieser Norm und sie wird von den Richtern sehr zurückhaltend und verantwortungsbewusst, für meinen Geschmack sogar etwas zu zurückhaltend angewendet. Aber dass sie auf breiter Front zu massiven Strafmilderungen geführt hätte, konnten wir nicht feststellen. Ich würde also zusammenfassend dafür plädieren, die Norm in der jetzigen Fassung beizubehalten. Ich glaube, weder straftheoretische noch verfassungsrechtliche Aspekte sprechen gegen die Norm, wie sie jetzt existiert. Das ist übrigens auch das Ergebnis der bisher einzigen Monographie, die zu diesem Thema existiert, eine Doktorarbeit aus Tübingen, von Herrn Kühl betreut, mit der ich nichts zu tun habe, der die Norm auch akzeptiert, so wie sie jetzt ist. Wenn man über Einschränkungen nachdenken will, würde ich dafür plädieren, diese Entscheidung zu vertagen, bis Ergebnisse aus empirischen Studien vorliegen, von mir oder auch von Kollegen, die möglicherweise daran sitzen, um dann die Entscheidung auf einer ganz anderen, tatsachen-, evidenzbasierten Grundlage zu treffen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen, Herr Professor Kaspar! Wir kommen jetzt zu Herrn Dr. König, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des DAV. Bitte schön!

SV Dr. Stefan König: Ich möchte gleich an das, was mein Vorredner ausgeführt hat, und in ähnlicher Weise auch an Herrn Huth anknüpfen: Ich finde, das ist schon eine ziemlich originelle Idee, dass man erst einmal ein Gesetz schafft, um dann anschließend zu evaluieren, ob man es überhaupt braucht! Eigentlich sollte es umgekehrt sein! Bevor der Gesetzgeber ein Gesetz macht, sollte er sich doch darüber im Klaren sein, ob es überhaupt notwendig ist. Und genau diese Evaluierung, die hätte vorausgehen müssen, ist beim Kronzeugen nicht erfolgt. Es gab eine einzige Untersuchung von Herrn Pfeiffer, das war eine Praktikerbefragung.

Da wurden im Wesentlichen Richter und Staatsanwälte gefragt, die alle gesagt haben, schaden könnte es nichts. Aber was es für Probleme aufwirft und wie es in der Praxis umgesetzt wird, das hat bis jetzt noch niemand untersucht. Ob Sie es jetzt machen und ob es Ihnen gelingt, Herr Kaspar, weiß ich nicht, ich hoffe das! Jedenfalls haben sich seinerzeit, als der § 46b StGB im Parlament zur Diskussion stand, sämtliche juristischen Berufsverbände in seltener Einmütigkeit – Richter, Staatsanwälte, auch die Anwaltschaft – dagegen ausgesprochen. Und zwar nicht nur gegen das, was jetzt mit diesem Gesetzentwurf wieder abzuschaffen beantragt wird, sondern gegen die Regelung insgesamt, wegen der Fragwürdigkeit dieses Beweismittels des Kronzeugen, zu der ich hier nichts weiter ausführen will. Das ist schon von meinen Vorrednern, Herrn Ignor, Herrn Glienke und Herrn Dierlamm, ausführlich dargelegt worden. Das ist ein höchst problematisches Beweismittel, das für die Justiz mehr Probleme aufwirft als es löst. Insofern könnte man sagen, man müsste es eigentlich abschaffen und dann erst einmal evaluieren und vielleicht auch Ihre Ergebnisse betrachten, Herr Kaspar, und gucken, was man für eine Regelung ins Gesetz bringt. Dass jetzt diese kleine Korrektur vorgenommen wird, ist sicherlich nur eine kosmetische Korrektur, dennoch meine ich, ist sie besser als gar nichts, aber sie ist auch nicht viel mehr.

Wenn aber jetzt schon der Gesetzgeber dabei ist, sich mit dem Problem zu befassen, dann, finde ich, sollte man doch die Gelegenheit nutzen, noch einmal etwas grundsätzlicher über das Problem und vielleicht auch über eine Kronzeugenregulierung nachzudenken. Denn selbst wenn Sie den § 46b aus dem Strafgesetzbuch wieder herausnehmen, schaffen Sie damit nicht den Kronzeugen ab, den gab es auch vorher schon, der wurde dann eben über § 46 Absatz 2 StGB bei der Strafzumessung honoriert. Das würde auch weiter so geschehen und weiterhin Probleme aufwerfen, die man versuchen müsste, zumindest etwas zu regeln. Dazu möchte ich Ihnen jetzt in aller Kürze ein paar Vorschläge unterbreiten, wie man das meiner Meinung nach machen könnte und wie man es meiner Meinung nach auch hier von Seiten des Parlaments diskutieren soll, dass man es vielleicht machen sollte. Das würde zunächst einmal bedeuten, Verschiedenes aus dem § 46b StGB wieder herauszunehmen – was über das jetzt in der Diskussion Stehende hinausgeht –, was völlig unsinnig ist. Das ist zum einen die Präklusionsregelung, dass also die Strafmilderung nur dann gewährt werden kann, wenn die Aufklärung zu

der Präventionshilfe bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt. Das ist eine völlig kontraproduktive Regelung, wenn man sie in den Kontext zu § 257c Strafprozessordnung (StPO), also zur Verständigung setzt. Gesetze, die vom Parlament fast zur gleichen Zeit verabschiedet wurden! Dort versucht man den Deal in die Hauptverhandlung zu bringen, ihn öffentlich und transparent zu machen. Bei der Kronzeugenregelung, die immer mit einem Deal verbunden ist – der Kronzeuge will ja eine Gegenleistung –, passiert genau das Gegenteil. Es wird vor den Zeitpunkt der Eröffnung und in aller Regel ins polizeiliche Vernehmungszimmer hinausgeschoben. Zweitens ist auch die Begrenzung der Taten, für die Aufklärungshilfe geleistet wird, auf diejenigen im Katalog des § 100a StPO im Grunde genommen vollkommen unsystematisch. In § 100a StPO geht es um etwas anderes. Auch der Bundesrat hat seinerzeit, im vorausgegangenen Gesetzgebungsverfahren, darauf hingewiesen, dass zum Beispiel der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB, der Katalogtat des § 100a StPO ist, eigentlich keine Tat ist, wo man einen Kronzeugen zur Aufklärung braucht. Das passt gar nicht zusammen. Die Strafverschärfungsregeln in § 145d und § 164 Absatz 3 StGB, also falsche Verdächtigung, Vortäuschen einer Straftat, sind meiner Meinung nach, wenn es um Wahrheitsermittlung geht, ebenfalls kontraproduktiv. Denn erstens interessieren sie den Kronzeugen zu dem Zeitpunkt, wo er sich die Strafmilderung verschaffen will, eigentlich gar nicht. Wenn ihm eine lebenslange Freiheitsstrafe droht und er kann sich mit Hilfe dieser Kronzeugenleistung aus der absoluten Strafandrohung „herausreden“, dann denkt er nicht an eine Strafe, die ihn vielleicht nachher über § 145d oder § 164 Absatz 3 StGB trifft. Umso mehr wird er aber später an der Falschaussage festhalten, weil er sonst Angst hat, er könnte vielleicht dafür bestraft werden.

Ich meine auch, man sollte darüber nachdenken, ob man nicht die Strafmilderung statt über § 49 StGB nach der Vollstreckungslösung vornimmt. Das hätte zwei Vorteile. Erstens würde das hier benannte Gerechtigkeitsdefizit bei der Strafgerechtigkeit reduziert und zweitens würde auch der Lohn des Kronzeugen für denjenigen, der später seine Aussage zu bewerten hat, transparent werden. Und der letzte Punkt, den ich zur Diskussion stellen will, ist die sogenannte „Corroboration“, die das amerikanische Strafverfahrensrecht kennt. Das ist ein Vorschlag, den Herr Pfeiffer vor vielen Jahren im Anschluss an seine Untersuchung gemacht hat, nämlich

eine Regelung ins Strafgesetzbuch aufzunehmen, dass eine Verurteilung nicht allein auf die Aussage eines Kronzeugen gestützt werden darf. Es spräche meiner Meinung nach auch nicht dagegen, dass wir natürlich den Grundsatz der freien Beweiswürdigung haben. Es gibt auch andere Beweisregeln in unserem Recht, zum Beispiel bei der Beleidigung in § 190 StGB. Es würde aber auch die Besonderheit und die Problematik dieses Beweismittels seitens des Gesetzgebers nochmals pointieren, wenn man eine solche Beweisregel in die Strafprozessordnung aufnimmt. Zusammenfassend ist meine Meinung: Die jetzt vorgeschlagene Gesetzesänderung ist zweifellos eine von vielen, die vorgenommen werden sollten, aber nicht die einzige. Ich meine, wenn das Parlament sich dieses Problems schon annimmt, dann sollte es das richtig tun und einmal grundsätzlich über das Problem nachdenken und vielleicht noch weitere Änderungen im Gesetz vornehmen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen recht herzlich! Ich würde zu gerne erwidern, darf das aber als Vorsitzender nicht; aber bei der Präklusion haben wir uns schon etwas gedacht und bei anderen Dingen auch. Darüber reden wir später einmal. Herr Lückemann, Generalstaatsanwalt, Bamberg, bitte schön!

SV Clemens Lückemann: Die geplante Einschränkung des § 46b StGB wird von der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis unterschiedlich bewertet. Einig sind die Kollegen sich jedoch darin, dass Probleme oder Missstände, die ein Eingreifen des Gesetzgebers erfordern würden, nicht aufgetreten sind und dass die beabsichtigte Änderung des Gesetzes kaum relevante praktische Auswirkungen mit sich bringen wird. Die Frage, was passiert, wenn nichts passiert, sollte – siehe auch § 43 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – die erste Frage im Gesetzgebungsverfahren sein. Jedenfalls zum derzeitigen Zeitpunkt, gerade einmal drei Jahre nach Einführung der allgemeinen Kronzeugenregelung, kann diese Frage aus praktischer Sicht mit „Nichts!“ beantwortet werden. Selbst die schon erwähnte Entscheidung des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofes (BGH), wo es darum ging, dass ein potentieller Kronzeuge eine an ihm selbst begangene Straftat offenbaren wollte, erfordert nicht das Eingreifen des Gesetzgebers. Der BGH hat nämlich in dieser Entscheidung sehr schön dargestellt, dass § 46b StGB auch in derartigen kuriosen Fallgestaltungen funktioniert, weil die Anwendung der Vorschrift

immer im Ermessen des Tatgerichts steht. Auch ich bin der Meinung, dass viel dafür gesprochen hätte, vor der Initiative für eine Änderung der erst 2009 eingeführten allgemeinen Kronzeugenregelung mehr Erfahrungen zu sammeln und vielleicht auch eine Evaluation dieser Vorschrift durchzuführen. Letztlich kann aus meiner Sicht als Grund für die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung derzeit nur angeführt werden, dass die Regelung nun einmal im Koalitionsvertrag vereinbart ist und die Geltungsdauer dieses Vertrages dem Ende entgegengeht.

Eine Anmerkung zur Begründung des Gesetzentwurfs ist jedoch veranlasst, weil sich das Problem auf die Rechtsprechung auswirken könnte. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs – an dessen Lob durch Herrn Professor Ignor ich mich anschließen möchte – soll aber mit der Begrenzung auf Zusammenhangstaten unter anderem ein Gleichklang mit der Rechtsprechung zur bereichsspezifischen Kronzeugenregelung des BtMG erreicht werden. Das Kriterium eines Zusammenhangs zwischen vorgeworfener und offenbarter Tat durch die Rechtsprechung bei § 31 BtMG wurde jedoch von der Rechtsprechung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Norm entwickelt. Nunmehr sollen jedoch § 31 BtMG und § 46b StGB beide so geändert werden, dass dem Zusammenhangserfordernis jetzt eine gegenüber der bisherigen Rechtsprechung diametral entgegengesetzte Funktion zukommen soll. Zukünftig wird das Merkmal der Beschränkung eines weiten, und nicht mehr der Erweiterung eines engen Anwendungsbereichs dienen. Auf diesen Paradigmenwechsel hätte die Begründung des Gesetzentwurfs offen hinweisen sollen. Insbesondere bleibt abzuwarten, ob die bisherige, den Anwendungsbereich des § 31 BtMG erweiternde Rechtsprechung zum Tatzusammenhang unverändert fortgeführt wird, wenn es um die Auslegung eines ausdrücklich als solches gewollten einschränkenden Tatbestandsmerkmals geht. Diese Ungewissheit kann durchaus als Nachteil der beabsichtigten Gesetzesänderung ins Feld geführt werden. Sie hätte gemindert werden können, wenn in dem Gesetzentwurf ausdrücklich die Erwartung geäußert worden wäre, dass die bisherige Rechtsprechung auch bei der Auslegung der gesetzlichen Einschränkung des Tatbestands fortgeführt wird. Aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis wäre es sehr begrüßenswert, wenn eine solche Einschätzung des Gesetzgebers noch in das Gesetzgebungsverfahren, etwa im Ausschussbericht, eingebracht werden könnte.

In der Sache gibt es in der Praxis durchaus Argumente für den Beibehalt der derzeitigen Fassung. Ich will hier nur einen Punkt erwähnen und mich im Übrigen auf meine schriftliche Stellungnahme beziehen. Das Argument, dass die derzeitige Fassung das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts beeinträchtigen könne, ist sicher sehr ernst zu nehmen. Ihm wird aber entgegengehalten, dass dieses Vertrauen vor allem dann geschwächt wird, wenn im Bereich der Schwerekriminalität Straftaten ungesühnt bleiben, weil sie nicht aufgeklärt werden können. Auf der anderen Seite werden durchaus auch in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis Gesichtspunkte für die Gesetzesänderung angeführt. Auch hier nur ein Gesichtspunkt: Es trifft zu, dass § 46b StGB in der derzeitigen Fassung dem Täter, der tief im kriminellen Milieu verwurzelt ist und so umfassende Kenntnis über die Begehung von Straftaten Dritter besitzt, die Möglichkeit eröffnet, zu wählen, welches Wissen er den Ermittlungsbehörden offenbart. Nachdem bei aussagebereiten Straftätern regelmäßig die Tendenz zu beobachten ist, eigene Tatbeiträge zu relativieren, besteht tatsächlich die Gefahr, dass der Täter eher dasjenige Wissen mitteilt, das mit keinerlei Selbstbelastung für ihn verbunden ist. So bevorzugt die Vorschrift derzeit gerade den Täter, der aufgrund eigenen kriminellen Tuns über einen umfangreichen Erkenntnisvorrat bezüglich fremder Straftaten verfügt. Letztlich handelt es sich bei der Frage, ob die Voraussetzung des Tatzusammenhangs eingeführt werden soll, um eine Abwägung. Diese mag für den Bereich der Aufklärungshilfe vertretbar für die angestrebte Gesetzesänderung ausfallen. Anders sieht dies jedoch meiner Auffassung nach für den Bereich der Präventionshilfe aus. Mit der geltenden weiten Fassung der Kronzeugenregelung sollte den Ermittlungsbehörden ein Instrument an die Hand gegeben werden, um schwere noch in Vorbereitung befindliche Straftaten zu verhindern. Etliche der in § 100a StPO genannten Rechtsgüter sind solche von höchstem Wert, zum Beispiel das Rechtsgut des Lebens; man denke auch an die Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen über das Internet. Jede sich bietende Möglichkeit ist zu nutzen, die Fortsetzung solcher Straftaten zu verhindern und damit die konkret bedrohten Rechtsgüter schützen zu können. Diese zugegebenermaßen selten bestehende Chance überwiegt nach meiner Auffassung im Bereich der Präventionshilfe eindeutig die zugunsten der Einschränkung sprechenden Argumente. Deshalb sollte für den Bereich der Präventionshilfe auch das Erfordernis des Zusammenhangs mit der Tat des Beschuldigten verhindert

werden. Das wird im Übrigen auch einem verständigen Opfer der Tat des Kronzeugen eher akzeptabel erscheinen als eine mildere Bestrafung wegen Angaben zu bereits begangenen Taten, deren Schaden nicht mehr zu verhindern ist. Ob die Verhinderung einer Straftat tatsächlich erfolgt ist, ist auch leichter überprüfbar. Deshalb ist hier die Gefahr der Falschbelastung geringer. Ich halte daher im Ergebnis die vorgesehene Änderung von § 46b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 StGB und § 31 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BtMG für akzeptabel. Ich schlage jedoch vor, § 46b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StGB und § 31 Satz 1 Nr. 2 BtMG unverändert bestehen zu lassen. Im Hinblick darauf, dass sich der Begriff des Kronzeugen schon rein sprachlich eher auf die Aufklärungshilfe als auf die Präventionshilfe bezieht, halte ich meinen Vorschlag bei einer im hiesigen Kontext vertretbaren weiten Auslegung des Koalitionsvertrages auch für mit diesem Vertrag vereinbar.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): In seltener Einmütigkeit kommen Ankläger und Verteidiger zu dem Ergebnis, dass nichts passiert, wenn nichts passiert. Jetzt hat das Wort Herr Professor Dr. Schneiderhan, Oberstaatsanwalt, Stuttgart. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Peter Schneiderhan: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, zunächst vielen Dank, dass ich für den Deutschen Richterbund die Gelegenheit erhalte, Stellung zu nehmen – obwohl eigentlich fast alles zu diesem Thema gesagt wurde und es mir insofern schwerfällt, noch weitere Argumente für oder gegen den Gesetzesvorschlag zu finden. Damals wurde die Einführung der Kronzeugenregelung in einer gemeinsamen Stellungnahme auch von den Anwaltsverbänden und vom Deutschen Richterbund abgelehnt, und die jetzige Gesetzesinitiative korrigiert einen Teilbereich dessen, was damals kritisiert wurde. Insofern wird die Gesetzesinitiative vom Deutschen Richterbund begrüßt. Die Argumente dafür sind bereits genannt worden: die Probleme bei der Strafzumessung, bei der gerechten Zuteilung der Strafe, und insbesondere auch die Probleme bei der Glaubwürdigkeit der Angaben eines Kronzeugen, der eben nicht eine Tat aus eigener Anschauung, schildern kann, weil er an der Tat beteiligt war, sondern gegebenenfalls vom Hörensagen – vielleicht eingekauft auf einer Informations- und Tauschbörse in einer Justizvollzugsanstalt –, und die damit vorhandene Problematik der Aufklärung und auch der Belastung der Justiz mit

diesen Angaben. Vielleicht wäre das einzige, das, nachdem ich die Argumente gehört habe, jetzt für ein Zögern sprechen könnte, in Umkehrung dessen, was Herr Dr. König gesagt hat, das Folgende: Wir haben jetzt § 46b StGB als gesetzliche Regelung, und wenn man die Vorschrift wiederum ändern würde, bräuchte man vielleicht Argumente, warum man diese Konnexität, die man damals eingeführt hat, wieder abschaffen wollte. Insofern wäre möglicherweise tatsächlich zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, weitere Untersuchungen und Erkenntnisse über die Auswirkungen abzuwarten – was aber an unserer grundsätzlichen Skepsis am bestehenden § 46b StGB und unserem Begrüßen der jetzt vorgeschlagenen Regelung nichts ändert. Es ist nur die Frage, ob man tatsächlich in diesen relativ kurzen Abständen am StGB in diesem Bereich „herumschrauben“ muss.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit haben wir die Runde der Statements abgeschlossen und kommen nun zu den Fragen.

Burkhard Lischka (SPD): Wir haben hier sehr unterschiedliche Thesen gehört, und sofern ich das zusammenfassen kann, waren sich die Sachverständigen eigentlich einig, dass man nichts genaues weiß. Es gibt keine fundierte Datengrundlage, es gibt keine genauen Zahlen, es gibt eigentlich nur unsortierte Erfahrungen. Insofern will ich die erste These aufgreifen. Herr Huth, eine These war, die Kronzeugenregelung erhöhe die Gefahr von Falschaussagen. Mich würden Ihre praktischen Erfahrungen interessieren, vor allem vor dem Hintergrund Ihrer These – die damit auch nicht ohne Weiteres in Übereinstimmung zu bringen ist –, als Sie gesagt haben, der Kronzeuge geht schon ein erhebliches Risiko ein und wird sich deshalb auch relativ gut überlegen, was er dort möglicherweise sagt. Eine zweite These, die ich gehört habe – und die Frage möchte ich an Herrn Professor Kaspar richten – war, dass wir keine Kronzeugenregelung brauchen, weil wir schon über ein positives Nachtatverhalten im Rahmen des § 46 StGB einen Anreiz dafür setzen, dass jemand möglicherweise eine umfassende Aussage tätigt. Wie stehen Sie denn zu dieser These?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei ganz konkrete Fragen, die erste an Professor Ignor. Herr Kollege Ignor, es interessiert mich schon, wie das mit Ihrem Beispiel zu Ende gegangen ist. Sie haben sich um der Sache willen, wie Sie gesagt haben, um die Aussage Ihres Mandanten gar nicht gekümmert, so dass

der diese Aussagen in Ihrer Abwesenheit gemacht hat. Was dann geschehen ist, wissen wir auch nicht, aber dann sagten Sie, zu Ihrer eigenen Überraschung als Verteidiger kam Ihr Mandant richtig gut davon. Meine Frage an Sie ist: Wie hat denn eigentlich der erkennende Richter von all dem erfahren, nachdem Sie es nicht erfahren haben? Wie hat der erkennende Richter das gewürdigt, was er irgendwo, irgendwie erfahren hat, und wie haben Sie wiederum davon erfahren, wie er das erfahren hat? Zudem habe ich eine Frage an Herrn Dr. König: In der Stellungnahme, die Sie uns geschickt haben, gibt es in der Zusammenfassung einen Satz, den man missverstehen könnte – wenn man ihn missverstehen wollte: „Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins bleibt bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber jeglicher Art von Entlohnung für belastende Zeugenaussagen.“ Ich würde Sie herzlich bitten, auch im Sinne der Frage des Abgeordneten Lischka in Bezug auf § 46 StGB zu klären, ob das auch eine milde Strafe im Rahmen der Strafzumessung bei einem reuigen und aussagenden und mitwirkungsbereiten Täter ausschließen soll. Soll das überhaupt nicht belohnt werden? Oder ist das jetzt wirklich nur auf die Kronzeugenproblematik gemünzt?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich will voranstellen, dass die grundsätzliche Kritik an der Kronzeugenregelung, wie sie hier von einigen vorgetragen worden ist, von meiner Fraktion geteilt wird. Ich sage Ihnen auch ganz ehrlich, dass mich die Argumente, warum wir jetzt am StGB nichts ändern sollten – weil einmal so eine Regelung eingeführt worden ist und keine Evaluierungsergebnisse vorliegen –, nicht überzeugen. Denn wenn ich das richtig gesehen habe – zu dem Zeitpunkt, als das eingeführt worden ist, war ich noch nicht im Bundestag –, dann waren es vor allen Dingen straftheoretische Begründungen, die gegen diese Regelung vorgebracht worden sind. Ich habe aber zwei Fragen an Herrn Dr. König: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie gesagt, die Strafmilderung solle eher im Bereich der Vollstreckung erfolgen. Ich würde gerne genauer ausgeführt wissen wollen, wie Sie sich das vorstellen. Zudem haben Sie die Aussage getroffen, dass man in die StPO einführen könnte, keine Verurteilung allein auf Aussage eines Kronzeugen hin vorzunehmen. Wie sehen Sie es, wenn man das durch eine Zeugenaussage vom Hörensagen umgehen würde, wenn also jemand, der mit einem Kronzeugen, der dann vielleicht nicht mehr Kronzeuge ist, gesprochen hat und diese Aussage vom Hörensagen in das Verfahren eingeführt würde?

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Lückemann, im Anschluss an die Frage, die der Abgeordnete Lischka gestellt hat und die im Beitrag von Herrn Schneiderhan angesprochen wurde: Wie ist Ihre Einschätzung zu der Gefahr der Falschbelastung und in der Folge dann auch zu der Gefahr von Fehlurteilen? Die zweite Frage geht an Herrn Professor Kaspar: Könnten Sie bitte zum Thema § 31 BtMG, zu der Frage einer Erweiterung des Anwendungsbereichs, wozu Herr Lückemann einen Beitrag geleistet hat, ausführen, wie Sie das einschätzen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Weitere Fragen sehe ich nicht, also kommen wir zur Antwortrunde und beginnen mit Herrn Lückemann auf die Frage des Abgeordneten Heveling.

SV Clemens Lückemann: Aus unserer Praxis wird berichtet, dass in der Tat, wenn es um die Aufklärungshilfe geht, die Gefahr der Falschbelastung bei einem externen Kronzeugen größer sein kann bzw. größer sein wird als bei einem internen Kronzeugen, und zwar aus verschiedenen Gründen. Der externe Kronzeuge kann einfach Dinge, die er in der JVA, in Untersuchungshaft, gehört hat, aufgreifen, er kann diese Dinge aufbauschen, vom Hörensagen erzählen. Beim internen Kronzeugen ist die Nachprüfbarkeit größer. Ich möchte aber hier auch eines erwähnen: Die Nichtnachprüfbarkeit des Aufklärungserfolges geht nach der Rechtsprechung zu Lasten des Kronzeugen. Es ist auch so, dass das Tatgericht nicht gehalten ist, eine Beweisaufnahme zu der Frage durchzuführen, ob die Angaben des Kronzeugen richtig sind oder nicht. Nach meiner Überzeugung besteht aber diese Gefahr der Falschbelastung bei einem externen Kronzeugen im Bereich der Präventionshilfe nicht, jedenfalls nicht annähernd in diesem großen Ausmaß, weil ich die Frage, ob eine Straftat konkret in der Vorbereitung ist, ob sie wirklich geplant wird, entweder relativ leicht feststellen kann oder zum Ergebnis komme, dass es nicht festgestellt worden ist. Es ist aber ein schnell zu ermittelndes Ergebnis. Das geht dann auch nicht zu Gunsten des Kronzeugen. Auch die Gefahr der Falschbelastung ist für mich ein Argument für die Differenzierung zwischen Aufklärungs- und Präventionshilfe.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. König auf die Fragen des Abgeordneten Montag und der Abgeordneten Wawzyniak, bitte!

SV Dr. Stefan König: Zunächst an Herrn Montag, der die Frage gestellt hatte, was der Strafrechtausschuss meint, wenn er sagt, er bleibe bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber jeglicher Art von Entlohnung für belastende Zeugenaussagen, ob dabei insbesondere auch die Berücksichtigung einer solchen belastenden Aussage im Rahmen des Nachtatverhaltens nach § 46 Absatz 2 StGB ausgeschlossen ist. So ist das insofern nicht gemeint, als das Nachtatverhalten, soweit es Rückschlüsse auf die Tatschuld zulässt, natürlich Berücksichtigung finden muss. Soweit dort der geständige Angeklagte weitere Personen, die mit der Tat in irgendeiner Form in Zusammenhang gestanden haben, offenbart, wird er dann nicht für die Belastung entlohnt, sondern es wird daraus geschlossen, dass seine Schuld als entsprechend gering oder verringert anzusehen ist. Unter „Entlohnung“ verstehe ich das, was mit der Kronzeugenregelung geschieht, nämlich dass allein die Belastung mit einer Gratifikation in Form einer Strafmilderung entlohnt wird. So habe jedenfalls ich das in dieser Stellungnahme verstanden wissen wollen.

Jetzt zu der Frage von Ihnen, Frau Wawzyniak: Zunächst fragen Sie nach dieser von mir angesprochenen sogenannten Vollstreckungslösung. Das ist ein Modell, das der Bundesgerichtshof entwickelt hat, eigentlich zur Kompensation sogenannter rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerungen. Früher hat man die Strafen reduziert, was in vielen Fällen zu gewissen Gerechtigkeitsproblemen führte, weil dann Bewährungsstrafen in Fällen herauskamen, wo man eigentlich dachte, das komme nicht in Betracht. Jetzt sagt der Bundesgerichtshof, es muss immer ganz unabhängig – in diesem Fall von der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung, ich würde sagen: auch unabhängig von der „Kronzeugenleistung“ – erst einmal festgestellt werden, welche Strafe der Kronzeuge durch seine eigene Tat verwirkt hat. Dann kann im Urteil gesagt werden, dass von dieser Tat aber bereits sechs Monate oder auch ein Jahr als bereits verbüßt gelten. Das wäre, wenn Sie so wollen, die Gegenleistung für die „Kronzeugenleistung“. Das würde ich für eine zumindest diskutabile Regelung halten, weil sie erstens gewisse Gerechtigkeitsprobleme, die hier angesprochen wurden, aus der Welt schaffen würde und zweitens auch demjenigen, der dann die Aussage des Kronzeugen zu würdigen hätte, später

deutlich machen würde, was er eigentlich dafür gekriegt hat: Was war das eigentlich wert, was er da abgeben hat, und was war möglicherweise sein Interesse, diese Aussage in dieser Weise zu machen? Zu der zweiten Frage von Ihnen – „Corroboration“, wie es dann ist, wenn entweder der Kronzeuge ein Zeuge vom Hörensagen ist – dann gilt natürlich das Gleiche – oder aber die Kronzeugenaussage über einen Zeugen vom Hörensagen, z. B. einen Vernehmungsbeamten, eingeführt ist, was recht häufig der Fall sein wird: Das ändert für mich daran gar nichts. Entscheidend ist nur, dass es da jemanden gibt, der eine Aussage gemacht hat, für die er etwas bekommen hat, allein für die belastende Aussage. Das ist ein für die Würdigung der Aussage wesentlicher Umstand, und der muss in dieser Weise, finde ich, vom Gesetzgeber unterstrichen werden.

SV Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor: Herr Montag, Sie haben mich nach dem Fall gefragt. Der Fall ist eingestellt worden, wobei ich Ihnen nicht mehr genau sagen kann, ob nach § 153 oder nach § 153a StPO. Im letzteren Fall hätten es der Staatsanwalt und der Richter gesehen, aber sie hätten nicht viel zu sehen bekommen, denn das lief dann praktisch so ab, dass es nach diesen ganzen Vorgesprächen dann zu einer Vernehmung kam. Ich nahm dann Rücksprache mit dem Ermittler und der sagte: „Jetzt sind wir informiert über alles, wir machen jetzt eine Vernehmung, und da begrenzen wir uns aufs Wesentliche.“ In dieser Vernehmung wurden dem Mandanten dann einige Fragen gestellt, die er aus seiner Sicht beantwortete, und es gab keine Nachfragen und kein Bohren. Manches kam dann auch gar nicht zur Sprache. Das war dann eben so eine Vernehmung, die zu den Akten genommen wurde und dann letztendlich die Grundlage für die Verfahrenseinstellung bildete.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun Herr Professor Kaspar auf die Frage der Abgeordneten Lischka und Heveling, bitte!

SV Prof. Dr. Johannes Kaspar: Zunächst vielen Dank für die Frage zu § 46 Absatz 2 StGB, Herr Lischka. Die Frage, die im Raum steht, lautet: Genügt nicht § 46 Absatz 2 StGB als allgemeine Strafzumessungsvorschrift, brauchen wir § 46b StGB überhaupt? Ich glaube, das ist ganz gut, um das nochmals zu verdeutlichen. Auf der einen Seite muss man sehen, dass § 46b StGB darüber hinausgeht. Er bietet einen

etwas größeren Anreiz, weil die Rechtsfolge für den Kronzeugen günstiger ist. Es geht hier um eine Strafrahmenerleichterung, d. h. es ist einfach eine weiterreichende Rechtsfolge – und das Absehen von Strafe, wobei das wirklich nur in extremen Fällen eine Rolle spielen wird, das wage ich zu prognostizieren, weil das bei § 46a StGB auch eine absolute Ausnahme ist. Es besteht also ein etwas größerer Anreiz für den Kronzeugen, das ist ganz klar. Auf der anderen Seite, und das ist vielleicht ganz wichtig, ist es keine qualitativ andere Anreizfunktion, die hier besteht. Die Anreizfunktion hat § 46 Absatz 2 StGB auch, und § 46b StGB geht darüber hinaus. Aber es ist ein gewisser Widerspruch, wenn jetzt immer gesagt wird, § 46b StGB als weitreichende Rechtsfolge ist der Bevölkerung nicht zu vermitteln und verstößt gegen das Schuldprinzip, die Strafmilderung nach § 46 Absatz 2 StGB aber, auch beim externen Kronzeugen, wird offensichtlich von niemandem angezweifelt. Warum eigentlich nicht? Warum ist denn die Strafmilderung nach § 46 Absatz 2 StGB unter Schuldgesichtspunkten und unter dem Gesichtspunkt „Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung“ unproblematisch? Ich glaube, dass man auch damit unterstreichen kann, dass § 46b StGB nicht so ein Fremdkörper im System ist, wie das zum Teil dargestellt wird.

Der zweite, von Herrn Heveling angesprochene Gesichtspunkt: § 31 BtMG. Ich bin kein Experte fürs Betäubungsmittelrecht. Zum einen vielleicht noch der folgende kurze Hinweis: Man hört, dass die Kronzeugenregelung dort relativ häufig zur Anwendung kommt und dass es da offensichtlich auch keine größeren Probleme gibt, aber da bin ich zu wenig in der Praxis verankert. Das würde auch dafür sprechen, dass man mit einer Norm umgehen kann, auch mit einer Norm § 46b StGB-E. Was jetzt die Funktion des Zusammenhangskriteriums anbelangt, so ist es zutreffend, dass es eine etwas unterschiedliche Rolle spielt. Bei § 31 BtMG ist es nicht ausdrücklich in der Norm verankert und wurde von der Rechtsprechung entwickelt. Man hat es dort aber dann relativ weit interpretiert. Man hat gesagt, wenn die Tat sich auch im Drogenmilieu abspielt, dann ist uns das genug für den Zusammenhang. Die Grenzen sind nicht ganz klar, und das ist auch ein Kritikpunkt. Wenn wir jetzt die Konnexität wieder einführen, dann verlagern wir das Problem auf die Ebenen der Rechtsprechung. Um vielleicht noch einmal den Punkt von Herrn Huth aufzugreifen: Bei demjenigen, der sich innerhalb einer Gruppierung der Organisierten Kriminalität bewegt und von einer ganz anderen Straftat, aber

innerhalb des „Gesamtzusammenverbands“ erfährt, und über diese dann aussagt, wird man vielleicht sagen können, dass das noch ein ausreichender Zusammenhang ist, aber ganz klar ist das auch nicht. Sobald er dann aber über eine andere Gruppierung, etwa eine rivalisierende Gruppe, aussagt, über die er durchaus auch Kenntnisse haben kann, fallen wir endgültig heraus. Die Unschärfe ist da, und die ersparen wir uns, wenn wir § 46b StGB aufrechterhalten. Bei § 46b StGB wird das Zusammenhangserfordernis nach dem jetzigen Plan nun hineingeschrieben. Insofern hat es da eine ganz klar einschränkende Funktion, so ist es auch gedacht. Andererseits glaube ich, dass die Rechtsprechung dann wieder dazu tendieren wird, das wieder etwas aufzuweichen, indem sie das Zusammenhangskriterium sehr weit interpretiert. Ich glaube, diese Probleme können wir uns ersparen, wenn wir die Norm, vorläufig jedenfalls, in der jetzigen Fassung beibehalten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt Herr Huth auf die Frage des Abgeordneten Lischka, bitte!

SV Oliver Huth: Danke für die Frage. Es ist tatsächlich ein interessanter Punkt, den Sie da ansprechen, und ich möchte Ihnen, ohne ein konkretes Beispiel zu nennen, den Workflow in der Praxis erläutern. Dann wird wirklich klar, wie es mit dem externen Kronzeugen bestellt ist. Der macht diese Aussage, die er vom Hörensagen kennt. In ganz enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, die Herrin des Verfahrens ist, setzen wir in der Praxis alle Bemühungen daran. Deswegen halten wir auch die „Präklusion“ für sehr wichtig, diese Aussagen zu verifizieren, zu objektivieren. Wir sprechen hier über messbare Realkennzeichen, über biografische Elemente in den Aussagen. Der Kronzeuge trägt das Risiko, ob diese Aussagen, die er gemacht hat, mit unseren Ermittlungsergebnissen zum Aufklärungserfolg führen oder nicht. Und der Kronzeuge muss sich sehr wohl überlegen, insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität, wen er da belastet. Es wird zwar in der Praxis immer gesagt, er könnte Wissen aus der JVA mitbringen – das mag so sein und die Gefahr der Falschbelastung will ich nicht in Abrede stellen. Aber der Kronzeuge trägt erstens das Risiko – und zweitens ist es möglich, dass der Kronzeuge nicht in den Zeugenschutz kommt. Das ist eine grundlegende Entscheidung der Staatsanwaltschaft, weil die Staatsanwaltschaft sagt, der Zeuge ist für unser Strafverfahren evident und er ist gefährdet. Dann wird die Polizei gebeten, den

Zeugenschutz zu initiieren. Trifft die Staatsanwaltschaft diese Entscheidung nicht, kommt der Zeuge nicht in den Zeugenschutz, dann hat er aber andere Gruppierungen, andere Täter belastet – und das wird sicherlich sein Leben draußen, außerhalb der JVA, enorm erschweren. Also muss man schon sagen, dass der Kronzeuge ein enormes Risiko in Blickrichtung Aufklärungserfolg trägt. Und die Möglichkeit, einfach wahlweise irgendwelche Personen zu belasten, geht mit einer Gefährdung einher. Das will sehr wohl überlegt sein.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir haben diese Antwortrunde abgeschlossen. Ich sehe aber, dass noch weitere Fragen vorhanden sind. Es haben sich die Abgeordneten Montag und Lischka gemeldet. Bitte schön!

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Professor Dierlamm, an Sie habe ich eine Frage. Ich wollte Sie bitten, dass Sie zu den letzten Ausführungen von Herrn Professor Kaspar Stellung nehmen. Herr Professor Kaspar hat in seinen letzten Ausführungen gesagt, er würde den qualitativen Unterschied zwischen § 46 Absatz 2 StGB und § 46b StGB nicht erkennen. Es sei eine größere Öffnung, aber eine größere Öffnung vom Gleichen. Ich habe es bisher aber immer so gelesen und verstanden, dass wir im Rahmen des § 46 StGB eine schuldangemessene Strafe suchen, während § 46b StGB ausdrücklich dogmatisch erklärt, dass wir die Schuldangemessenheit der Strafe verlassen und eine andere Strafe in einem anderen Strafrahmen als Belohnung für eine bestimmte Tat suchen. Könnten Sie dazu vielleicht nochmals Stellung nehmen?

Burkhard Lischka (SPD): Daran kann ich gleich anknüpfen. Herr Professor Ignor, Ihr Nachbar, Herr Professor Kaspar, hat in der Tat aufgeworfen, warum § 46 Absatz 2 StGB, ich überspitze jetzt, so unproblematisch und § 46b StGB so problematisch ist. Ich möchte Ihnen einfach die Gelegenheit einer Antwort darauf geben. Und noch eine kurze Frage an Herrn Huth: Können Sie uns Ihre Einschätzung mitteilen, wie häufig ein externer Kronzeuge über detailliertes oder verwertbares Wissen hinsichtlich anderer Straftaten verfügt?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Es antwortet Herr Professor Dierlamm auf die Frage des Abgeordneten Montag, bitte!

SV Prof. Dr. Alfred Dierlamm: Vielen Dank, Herr Montag, für diese Frage, die vielleicht Gelegenheit gibt, den Unterschied zwischen § 46 StGB einerseits und § 46b StGB andererseits nochmals klarzustellen: § 46b StGB ist etwas qualitativ völlig anderes. Wir reden hier über eine Strafrahmenschiebung, wir reden sogar über die Möglichkeit eines Absehens von Strafe. Wir reden gerade bei einer hohen Straferwartung im Bereich zeitiger Freiheitsstrafen über eine erhebliche Reduzierung auf einen absehbaren Zeitraum. Herr Professor Kaspar, Sie sagen, ein Absehen von Strafe wird in der Regel nicht in Betracht kommen. Das weiß man doch im Ermittlungsverfahren gar nicht, wenn der Aufklärungsbeitrag erbracht wird! Möglicherweise hofft der Kronzeuge auf ein Absehen von Strafe, möglicherweise wird ihm das auch von der Polizei schmackhaft gemacht, dass ein Absehen von Strafe denkbar ist, wenn der Aufklärungsbeitrag nur gewichtig genug ist. Auch in der Beratung von Mandanten muss ich jedenfalls feststellen, dass es für einen Beschuldigten eines Ermittlungsverfahrens ein qualitativer, nicht nur ein gradueller Unterschied ist, ob man sagt: „Du hast den Strafrahmen und innerhalb dieses Strafrahmens kannst du dich verbessern“, oder ob man sagt: „Dein ganzer Strafrahmen verbessert sich, und wenn das richtig gut läuft, kommst du sogar ganz oder mit einer Einstellung aus der Sache heraus.“ Das ist etwas, was Beschuldigte, Mandanten als ein Aliud wahrnehmen, das kann ich aus meiner Beratungspraxis ausdrücklich so bestätigen. Ich glaube, darauf zielte die Frage.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Huth auf die Frage des Abgeordneten Lischka, bitte!

SV Oliver Huth: Das ist natürlich eine prognostische Thematik. Inwiefern könnte ein externer Kronzeuge überhaupt Angaben über andere Gruppierungen machen? Ich will Ihnen das an zwei Beispielen verdeutlichen. Ich habe in meiner beruflichen Erfahrung erlebt, dass eine Gruppe von Kriminellen im Bereich der Schutzgelderpressung tätig war und dass das Opfer einer Schutzgelderpressung quasi „in der Fürsorge gewechselt“ wurde, dass eine andere Gruppe dieses Opfer also „übernommen“ hat. Dadurch war der Kronzeuge in der Lage, zu berichten, dass diese Person, die nunmehr Schutzgeld an die Gruppierung des Kronzeugen zahlt, vorher auch schon in gewissem Umfang an die andere Gruppierung Geldmittel

abgeführt hat. Das ist für mich ein klassischer Fall eines externen Kronzeugen. Das Zweite, was ich noch zur Rede stellen möchte, ist das Beispiel der Rockerkriminalität – dazu gibt es sehr viel Sekundärliteratur, wie Sie wissen. Es ist schon aus unserer beruflichen Praxis so, dass man sagen kann, dass hier ganz klar Gebietsansprüche vorherrschen. Die Rockergruppierung A beobachtet die Rockergruppierung B ganz genau, weil sie ihr Gebiet abgeschottet wissen möchte, weil man eben seine Vorteile im Rahmen seiner Straftaten sucht. Wenn man jetzt im Rahmen dieses Erkenntnisaustausches und der Beobachtung der anderen Rockergruppe feststellt, dass die ihre Gewinne mit Prostitution etc. steigert, dann versucht man natürlich, das in seiner eigenen Gruppierung zu implementieren. Uns ist aus beruflicher Praxis bekannt, dass Leute aus dem Bereich Rockergruppe A sehr viel über die andere Rockergruppe aussagen könnten, weil die Gebiet an Gebiet nebeneinander „herrschen“ und leben und dort ihre kriminellen Machenschaften durchführen. Da wird den Rockergruppierungen untereinander sehr viel bekannt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Ignor auf die Frage des Abgeordneten Lischka, bitte!

SV Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor: Herr Lischka, die Antwort ist: Bei § 46b StGB fungiert die Strafe ausschließlich als Instrument der Kriminalpolitik, und nicht als Instrument des Schuldausgleichs. Der Bezug zur Tat ist weg, das hat Herr Montag sehr richtig gesagt. Der Täter wird dafür honoriert, dass er über eine andere Tat Auskunft gibt. Deswegen wird seine Strafe gemildert oder verschwindet möglicherweise ganz. Da fungiert dieser Strafnachlass nur als Instrument der Aufklärung. Das ist auch das, was Herrn Huth interessiert. Den interessiert nicht die Frage, ob, wie und in welchem Umfang die eigene Schuld bestraft wird, den interessiert die Aufklärung, die geht ihm über alles. Und da besteht die Frage, ob das mit unserem Strafrechtssystem zu vereinbaren ist! Da wirken keine general- und spezialpräventiven Zwecke mehr. Generalprävention soll durch Bestrafung der Tat auf die Allgemeinheit einwirken, der Bezug zur Tat ist weg, und Spezialprävention bedeutet, dass auf den Täter, auf seine Gesinnung eingewirkt werden soll. Seine innere Einstellung zu der Tat soll durch die Strafe verändert werden, die Strafe soll ihn beeindrucken. Es beeindruckt aber kein Strafwegfall, wenn der Täter erlebt, dass er nur dafür belohnt wird, dass er andere der Strafe zuführt. Das ist kein Instrument

einer charakterlichen Resozialisierung, möchte ich sagen. Herr Huth hat es dahingehend eingeschränkt, dass die im Zeugenschutzprogramm resozialisiert werden – das kann sein, das kann ich empirisch nicht überprüfen, ob diejenigen Zeugen, die dann ein neues Leben unter dem Eindruck der polizeilichen Betreuung beginnen, für ihr Leben weggeführt werden von der Strafe. Das mag sein, aber auch dann ist es nicht die Strafe, sondern dann ist es das Ergebnis der polizeilichen Betreuung. Das Problem ist dadurch nicht gelöst.

*(Zwischenruf des SV Dr. König: „... das braucht auch gar nicht den § 46b StGB, das Zeugenschutzprogramm ist völlig unabhängig...“)*

SV Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor: Ja, das Zeugenschutzprogramm ist unabhängig, das ist kein Instrument der Resozialisierung und steht deswegen auch mit dem Strafzweck und mit der Strafe in keinem Zusammenhang. Noch einmal auf einen Begriff gebracht: Bei § 46b StGB ist es nur Instrument der Kriminalpolitik und hat den Bezug zur Straftat des Kronzeugen verloren.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und damit sind wir am Ende unserer Fragen. Wir werden über vieles nachdenken müssen und versuchen, ein gutes Gesetz durch den Deutschen Bundestag zu bringen, das nützt. Über die Frage, wem es nützt, können wir reden. Ich schließe damit die Sachverständigenanhörung und danke Ihnen herzlich, dass Sie uns zur Verfügung standen! Wir werden uns sicher in der einen oder anderen Frage wieder einmal begegnen. Danke schön und schöne Weihnachtsfeiertage!

Ende der Sitzung: 12.13 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Vorsitzender